

Geschäftsordnung

§ 1 Eröffnungssitzung

Der 1. Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand zu seiner ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung ein.

§ 2 Unabhängigkeit

Die gewählten Mitglieder in den einzelnen Gremien üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Interesse des Vereins bestimmten Überzeugung aus und sind an die Aufträge der Mitgliederversammlung/Vorstandssitzungen gebunden.

§ 3 Der Vorstand

- (1) Der 1. Vorsitzende ist der Sprecher des Vorstandes, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wurde.
- (2) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den erweiterten Vorstand zu Beratungen hinzuziehen.
- (3) Soweit der Vorstand über Anträge zu entscheiden hat, die wegen Erreichens der Mitgliederobergrenze zunächst auf die Warteliste gesetzt worden waren, sollen nach Möglichkeit sportlich aktive Antragsteller sowie Anträge in Bezug auf Umwandlung/Erweiterung Familienmitgliedschaft besonders berücksichtigt werden.

§ 4 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist zur ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl einzuladen.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.

§ 5 Die Ausschüsse

- (1) Die zur Bildung von Ausschüssen zuständigen Gremien können, soweit sie nicht gemäß Satzung ausschließlich zuständig sind, bestimmte Arten von Angelegenheiten den bestehenden oder dafür zu bildenden Ausschüssen zur Durchführung übertragen.
- (2) Die ständigen und vorübergehend gebildeten Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Aufträge durchzuführen und über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand durch ihren Vorsitzenden oder dazu bestimmten Mitgliedern Bericht zu erstatten.



- (3) Der Schwimmausschuss wird vom Schwimmwart geleitet. Er ist zuständig für den gesamten Bereich des Schwimmens. Der Schwimmwart schlägt dem Vorstand in der ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung mit Wahlen den Schwimmausschuss zur Berufung vor. Hierbei sind die zu berufenden Mitglieder mit ihrem Aufgabengebiet zu benennen. Ergänzende Berufungen auf Vorschlag des Schwimmwartes sowie Abberufungen können jederzeit durch den Vorstand erfolgen.
- (4) Der Ausschussvorsitzende beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein.
- (5) Die zur Bildung von Ausschüssen berechtigten Gremien können die von ihnen gebildeten Ausschüsse jederzeit wieder auflösen.
- (6) Die Ausschüsse können sachverständige Mitglieder zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Darüber hinaus können sie um die Anwesenheit bestimmter Vorstandsmitglieder bitten.
- (7) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Ausschusssitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende informiert den Vorstand über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung.
- (9) Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Vorstand und über den erweiterten Vorstand sinngemäß Anwendung.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. In begründeten Fällen können die Gremien zu ihren Sitzungen auch andere Vereinsmitglieder zulassen.

§ 7 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, die Funktionsträger der Abteilungen und der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem jeweiligen Vorsitzenden anzuzeigen und gegebenenfalls ihren Vertreter zu benachrichtigen. Soweit die genannten Personen auf der Sitzung, an deren Teilnahme sie verhindert sind, über wichtige/für die Sitzung relevante Themen berichten sollen, haben sie rechtzeitig vor der Sitzung Ihren Vertreter zu informieren oder dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zuzuleiten.

§ 8 Verhalten der gewählten Mitglieder

Das Verhalten der gewählten Mitglieder muss der Würde des Vereins entsprechen; es darf zu keiner Beschwerde Anlass geben und das Ansehen des Vereins nicht schädigen. Als gewählte Vertreter sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für den Verein bewusst sein.



§ 9 Verschwiegenheit

- (1) Die gewählten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die in der Sitzung behandelt werden oder über deren Kenntnis sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit Wissen erlangen, verpflichtet. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Amtszeit der Funktionsträger.
- (2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen (z.B. Enthebung der Funktionsträger).

§ 10 Pflicht zur Einberufung

- (1) Die turnusmäßige Sitzung des Vorstandes sollte nach Möglichkeit monatlich stattfinden.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss die Vorstandssitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, unverzüglich, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder die Mitglieder des erweiterten Vorstands unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Zu turnusmäßig stattfindenden Sitzungen ergehen keine Einladungen.

§ 11 Beschlußfähigkeit

- (1) Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen ist der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der jeweils in das Gremium gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist über den selben Verhandlungspunkt neu in einer zweiten Sitzung zu beraten. Hierbei ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Vorstandssitzungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 13 Form der Abstimmung

- (1) Geheime Abstimmung ist zulässig, soweit durch die Satzung die geheime Abstimmung ausausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.



- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist. Der Vorsitzende stellt die Frage so, dass die Mitglieder ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen fassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinn gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinn ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse nicht mit. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.
- (3) Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (4) Das Ergebnis ist sofort durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 14 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist für jede zu besetzende Stelle ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.
- (2) Wahlleiter ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter. Die Leitung einer Wahl kann auch einer anderen Person aus der Versammlung übertragen werden. Dieses aus der Versammlung vorgeschlagene und gewählte Mitglied übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz. Der Wahlleiter kann sich zu seiner Unterstützung weiterer Wahlhelfer bedienen, die aus der Versammlung vorgeschlagen werden. Der Wahlleiter und die vorgeschlagenen Mitglieder bilden den Wahlvorstand.
Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Über offene oder geheime Wahl ist vor der Wahlhandlung zu befinden. Auf Antrag eines zu wählenden Mitglieds auf geheime Wahl ist diesem Antrag vorbehaltlos zuzustimmen. Wird von der Versammlung geheime Wahl gewünscht, so ist hierzu einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
- (5) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 15 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann zu den Mitgliederversammlungen Anträge einbringen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann zu den Sitzungen Anträge einbringen.
- (3) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen eingebracht werden, für deren Erledigung das jeweilige Gremium zuständig ist. Die Anträge sollen schriftlich eingereicht werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Anträge die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung genommen, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.
- (4) Die Anträge müssen klare und auch ausführbare Anweisungen zum Gegenstand haben.



- (5) Anträge können vor einer endgültigen Entscheidung einer Abteilung oder einem Ausschuss zur Stellungnahme überwiesen werden.
- (6) Während der Versammlung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Sie bedürfen keiner besonderen Form.
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Versammlung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 16 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden; sie sind durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem gestellten Antrag vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 17 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden; ist der Antrag von mehreren Personen eingebracht worden, kann er nur zurückgenommen werden, wenn alle Antragsteller zustimmen.

§ 18 Einbringung abgelehnter Anträge

- (1) Anträge, die bereits von dem Gremium oder der Mitgliederversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrags.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Versammlung/Sitzung beziehen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu jeder Zeit während der Versammlung/Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird sofort nach Schluss des Redners erteilt.



- (3) Nachdem der Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden ist, hat der Vorsitzende unmittelbar das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen den Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal das Wort erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende lässt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Ist keine Gegenrede erfolgt, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 20 Beratung

- (1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluss gefasst werden soll. Zur Begründung ist zunächst dem Antragsteller, sodann dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - die Richtigstellung offener Missverständnisse und
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet das Gremium.
- (5) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur zulässig: Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge und die Zurücknahme von Anträgen.
- (6) Der Vorsitzende achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss ein Redner wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.
- (7) Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann jedoch diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte. Über den Antrag auf Schluss der Debatte entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 21 Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorstand/erweiterten Vorstand, an die Abteilungen und Ausschüsse, an den Antragsteller oder an den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich.
- (2) Andere Anfragen sind in der Regel 1 Woche vor der Versammlung/Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung/Versammlung beantwortet werden.



§ 22 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen/Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Versammlung/Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst, welche Wahlen vollzogen, welche Anfragen gestellt und wie sie beantwortet worden sind.
- (2) Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift aus der letzten Versammlung/Sitzung ist in der darauffolgenden zu verlesen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind dann zu erheben und in der Sitzung/Versammlung zu behandeln.
- (4) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Ordnungen

Beabsichtigte Änderungen von Ordnungen sind in der davorliegenden Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§ 24 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, findet die Geschäftsordnung auf alle Gremien des Vereins sinngemäß Anwendung. Maßnahmen bei Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung hat der Vorstand zu ergreifen.